

Angaben zur Verpflichtungserklärung

(zur Vorlage bei der Ausländerabteilung Mettmann - bitte komplett in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

Name des **Einladenden**: _____

Vorname des **Einladenden**: _____

Geburtstag- und ort: _____ in _____

Staatsangehörigkeit: _____

Personalausweis-/Reisepassnr.: _____

Straße, PLZ und Wohnort: _____

Telefonnummer für Rückfragen: _____

ausgeübter Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Name des **eingeladenen Gastes**: _____

Vorname des **eingeladenen Gastes**: _____

Geburtstag- und ort: _____ in _____

Staatsangehörigkeit: _____

Reisepassnummer: _____ nicht bekannt

wohnhaft in (genaue Anschrift): _____

Verwandtschaftsverhältnis mit dem Antragsteller: _____

Personen, die mit einreisen sollen (nur Ehegatten): _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

Kinder, die mit einreisen sollen: _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird: _____ siehe oben

Größe dieser Wohnung: _____ m²

beabsichtigter Einreisetag: _____

beabsichtigte Aufenthaltsdauer: _____

beabsichtigter Aufenthaltswitz: _____

In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten wird auf die Information des Kreises Mettmann zu Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die auf der Homepage des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) hinterlegt ist, hingewiesen. Auf Anforderung wird diese Information auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

**Vollmacht zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung
gemäß §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Achtung: Vollmacht gilt nur für die Verwendung des Einkommens**

Hiermit bevollmächtige ich,

Name, Vorname _____

Geburtsdatum / -ort _____

wohnhaft in _____

Straße / Hausnummer _____

**ausgewiesen durch
Personalausweis / Reisepass, Nr.** _____

meinen Ehegatten,

Name, Vorname _____

Geburtsdatum / -ort _____

wohnhaft in _____

Straße / Hausnummer _____

**ausgewiesen durch
Personalausweis / Reisepass, Nr.** _____

zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 - 68 AufenthG in meinem Namen für

Name, Vorname _____

Geburtsdatum / -ort _____

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz für einen Besuchsaufenthalt

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz ist die persönliche Vorsprache des Einladenden unter Vorlage der unten aufgeführten Unterlagen beim *Kreis-Service-Center, Düsseldorfer Str.47 40822 Mettmann* erforderlich.

Sollten Sie in Ratingen oder Velbert wohnen, so ist es Ihnen selbstverständlich möglich, die Verpflichtungserklärung vor Ort im dort eingerichteten Kreis-Service-Center zu beantragen (s. Rückseite).

Folgende Unterlagen werden für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung benötigt:

- Pass oder Ausweis – ggf. auch des Ehepartners
- **Erweiterte Meldebescheinigung gemäß § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz (früher sogenannte Haushaltsbescheinigung)** - erhältlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro (nicht älter als drei Monate, einfache Meldebescheinigung nicht ausreichend)
- Nachweis darüber, dass für den Einreisenden während des Besuchsaufenthaltes ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht (ggf. mit deutscher Übersetzung), sofern dieser nicht erst bei der Visumsbeantragung erbracht wird
- Angaben zur Verpflichtungserklärung (umseitigen Vordruck bitte komplett in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung setzt die Bonität (finanzielle Leistungsfähigkeit) des Einladenden voraus. Es empfiehlt sich, vorab (auch gerne telefonisch) unverbindlich durch die Ausländerabteilung überprüfen zu lassen, ob die Höhe Ihres Einkommens für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreichend ist. So vermeiden Sie gegebenenfalls ein unnötiges Beschaffen diverser Unterlagen. Für die Bonitätsprüfung bringen Sie bitte neben den oben aufgeführten Unterlagen entweder

- Ihre Einkommensnachweise der letzten drei Monate (bei Selbständigen: Erklärung des Steuerberaters über das durchschnittliche **monatliche Nettoeinkommen** oder die Steuerbescheide **der letzten beiden Vorjahre nebst aktueller** BWA)

oder

- ein Spargbuch mit entsprechendem Sperrvermerk, welches einen zugunsten des Kreises Mettmann gesperrten Betrag in Höhe von 5000,- Euro pro eingeladener Person aufweist und erst nach schriftlicher Freigabeerklärung meinerseits wieder entsperrt werden darf (Beispiel für Sperrvermerk: „*Gesperrt zugunsten der Kreisverwaltung Mettmann – Freigabe nur durch die Kreisverwaltung Mettmann*“)

oder

- eine Bankbürgschaft, welche einen Betrag von 5.000,- EUR pro einreisende Person für einen Mindestzeitraum von einem Jahr ab Ausstellung zugunsten meiner Behörde sicherstellt, mit.

Wichtig:

Sollten ergänzend oder ausschließlich Bonitätsnachweise des bei der Vorsprache im Kreis-Service-Center nicht anwesenden Ehepartners vorgelegt werden, so ist zusätzlich

- die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht erforderlich (s. Rückseite).

Für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 29,00 Euro erhoben (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung).

Das Aufenthaltsrecht ist in der Regel an die Voraussetzung geknüpft, dass der Betroffene seinen Lebensunterhalt sichern kann. Ist er dazu nicht selbst in der Lage, kann sich ein Dritter gegenüber der Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde verpflichten, die Kosten für den Lebensunterhalt des Betroffenen zu tragen.

Eine Verpflichtungserklärung kann allerdings nur abgeben, wer über ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Die in diesem Zusammenhang von der Ausländerabteilung durchgeführte Bonitätsprüfung findet unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) statt, da auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei einer eventuellen Geltendmachung nicht zugegriffen werden kann. Die Prüfung ist in aller Regel nur möglich, wenn entsprechende Nachweise über die Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Ob ausreichende Bonität gegeben ist, hängt vom Einzelfall ab. Faktoren wie zum Beispiel

- die Zahl der eingeladenen Personen,
- die Zahl weiterer unterhaltsberechtigter Angehöriger des Einladenden (Ehefrau, Kinder) und
- besondere Ausgaben des Einladenden

bestimmen die Höhe des für die Feststellung der Bonität erforderlichen monatlichen Nettoeinkommens.

Im folgenden Fallbeispiel soll eine Person zu Besuchszwecken eingeladen werden; weitere unterhaltsberechtigter Personen außerhalb des Familienverbandes und besondere Belastungen sind bei dem Einladenden nicht vorhanden:

| Familienstand / - verband des Einladers | Erforderliches monatliches Nettoeinkommen |
|--|--|
| Einzelperson | 1180,00 €* |
| Ehepaar | 1630,00 €* |
| Ehepaar mit einem Kind | 1870,00 €* |
| Ehepaar mit zwei Kindern | 2120,00 €* |

* Die Höhe des erforderlichen Nettoeinkommens hängt von den jeweiligen Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c Zivilprozessordnung ab.

Stand: Juli 2019

Kontakt:

Kreis-Service-Center Mettmann

Düsseldorfer Straße 47, Zimmer 4.211-4.212
 40822 Mettmann
 Tel.: 02104 / 99-1616, E-Mail: ksc@kreis-mettmann.de

Kreis-Service-Center Ratingen

Minoritenstr.2-6, Zimmer 0.12a
 40878 Ratingen
 Tel.: 02104 / 99-1540, E-Mail: ksc-ratingen@kreis-mettmann.de

Kreis-Service-Center Velbert

Thomasstraße 1a, Zimmer A 101-104
 42551 Velbert
 Tel.: 02051 / 26-2577, E-Mail: ksc-velbert@kreis-mettmann.de

Öffnungszeiten:

Montag + Dienstag 07.30-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
 Mittwoch + Freitag 07.30-12.00 Uhr
 Donnerstag 07.30-12.00 und 13.00-17.30 Uhr

Montag + Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
 Mittwoch + Freitag 08.00-12.00 Uhr
 Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Montag 07.30-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
 Dienstag + Mittwoch 07.30-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
 Donnerstag 07.30-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
 Freitag 07.30-12.00 Uhr